

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14869 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2023 bei 22,7 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/12757). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2023 vor allem an Kroatien, Italien, Österreich, Bulgarien und Griechenland gerichtet (insgesamt 72 Prozent aller 74 622 Ersuchen), die meisten Überstellungen Deutschlands (67 Prozent von 5 053 Überstellungen) gingen nach Österreich, Frankreich, Spanien, Polen und Kroatien. Nach Ungarn wurde im Jahr 2021 das erste Mal seit Mai 2017 wieder eine Überstellung vollzogen, obwohl die EU-Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen Ungarns gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte und entsprechende Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshofs erfolgt sind. Im Jahr 2023 gab es sechs Überstellungen nach Ungarn.

Aus den 74 622 Übernahmeersuchen Deutschlands im Jahr 2023 resultierten 5 053 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Gemessen an den Zustimmungen zur Rückübernahme (55 728) lag die sogenannte Überstellungsquote damit bei 9 Prozent (2022: 11,5 Prozent, vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, lag die Quote bei 28,3 Prozent). Viele Zustimmungen ergeben sich daraus, dass auf Ersuchen Deutschlands nicht fristgerecht geantwortet wird, in Bezug auf Italien war das bei 69,6 Prozent aller Zustimmungen der Fall. Häufig verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren 2023 fünf von zehn gegen eine Überstellung nach Griechenland gerichtete Rechtsschutzanträge erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Erfolgsquote bei 74,3 Prozent, wobei nach dieser Statistik ein Antrag auch dann als „abgelehnt“ gilt, wenn das BAMF sich durch Selbsteintritt für zuständig erklärt oder den angefochtenen Bescheid auf richterlichen Hinweis hin ändert (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

378 Beschäftigte des BAMF arbeiteten Mitte Juli 2024 im Dublin-Bereich (Anfang 2023: 340). Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte beschäftigen und Schutzsuchende belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 5 053 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2023 4 275 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 778 Personen nach fast 75 000 zum Teil sehr aufwendigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit. Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2023 durchschnittlich 3,1 Monate. Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 14,2 Monaten überdurchschnittlich lang – das betraf im Jahr 2023 20 249 Asylsuchende, die dann zu 71,1 Prozent (bereinigte Schutzquote) einen Schutzstatus in Deutschland erhielten.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte dürfen nach überwiegender Rechtsprechung nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung bzw. existenzbedrohliche Notlage droht (www.asyl.net/view/rechtsprechungsuebersicht-zu-in-griechenland-als-schutz-berechtigt-anerkannten-personen). Im Jahr 2023 stellten 7 113 Personen in Deutschland einen Asylantrag, nachdem sie zuvor bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten (2022: 14 053, 2021: 29 508), die meisten von ihnen kamen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Ende 2023 waren noch rund 6 100 Asylverfahren von in Griechenland Anerkannten in Deutschland anhängig, ihre Verfahren waren vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung zunächst „rückpriorisiert“ worden. Seit März/April 2022 überprüft das BAMF die in Griechenland gewährten Schutzstatus inhaltlich und bestätigte dabei im Jahr 2023 zu 74,5 Prozent einen Schutzbedarf (in 12 291 von 16 495 Fällen). Im Juli 2021 gab es eine gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands zu einem Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge, Deutschland soll hierfür 50 Mio. Euro angeboten haben (vgl. Die Welt vom 15. Dezember 2021). Im März 2022 habe es eine Einigung zu wesentlichen Punkten des Vorhabens gegeben, Einzelheiten seien jedoch noch in der Abstimmung (Antwort auf die Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/3097). Konkrete Verbesserungen bei der Unterbringung von Schutzberechtigten in Griechenland nannte die Bundesregierung auf Nachfrage nicht (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/5868), auf wiederholte Nachfrage erklärte die Bundesregierung lediglich (erneut), dass sie diesbezüglich mit der griechischen Regierung „in Kontakt“ stünde (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/12757). Auf eine erneute Nachfrage zu etwaigen konkreten Verbesserungen antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Mahmut Özdemir mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger, dass „laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen“ dem „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ unterfielen und Auskünfte dazu deshalb nicht im Rahmen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts gegeben werden könnten – was die Fragestellenden so interpretieren, dass es auch nach jahrelangen Verhandlungen keine konkreten Vereinbarungen und Ergebnisse zur verbesserten Unterbringung anerkannter Flüchtlinge in Griechenland zu geben scheint – die Bundesregierung bestätigte dies letztlich in ihrer Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/14341, die Verhandlungen seien „noch nicht abgeschlossen“.

Bundeskanzler Olaf Scholz hatte im Juni 2023 erklärt, dass das bisherige europäische Flüchtlingssystem „völlig absurd“ sei, denn „80 Prozent der Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, (...) sind nicht registriert (...). Das heißt, die waren schon mal irgendwo in Europa und hätten da eigentlich ihren Asylantrag stellen müssen, das ist aber nicht passiert, sondern sie sind irgendwann bei uns aufgetaucht“ (vgl. Frankfurter Allgemeine vom 29. Juni 2023: „Thematisches Stöckchen-Springen mit dem Bundeskanzler“). Nach

Angaben der Bundesregierung (vgl. Antworten zu den Fragen 1a bis 1c auf Bundestagsdrucksache 20/9067) bezog sich Bundeskanzler Olaf Scholz dabei auf den Anteil fehlender EURODAC (European Dactyloscopy)-Treffer bei Asyleranträgen (77 Prozent im Jahr 2022). Unberücksichtigt bleibt dabei, dass in vielen Fallkonstellationen bei einer Asylantragstellung gar nicht mit einem EURODAC-Treffer gerechnet werden kann und/oder Asylsuchende auch nicht zuvor „irgendwo in Europa“ gewesen sein oder einen Asylantrag hätten stellen müssen, etwa bei in Deutschland geborenen Kindern, für die ein Asylantrag (z. T. von Amts wegen) gestellt wird – das betraf etwa 10 Prozent aller Asylanträge im Jahr 2022. Weitere knapp 24 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2022 waren mit einem Visum oder visumfrei legal nach Deutschland eingereist, auch in diesen war bzw. ist kein EURODAC-Treffer und keine Asylantragstellung in einem anderen Land zu erwarten. Bei fast 30 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2022 handelte es sich um Kinder im Alter zwischen 1 und 13 Jahren, die aufgrund ihres Alters im EURODAC-System nicht registriert werden. Fehlende EURODAC-Treffer können auch auf technische Mängel bei der Registrierung oder Speicherung zurückzuführen sein, so die Bundesregierung (a. a. O., siehe auch: Frankfurter Allgemeine vom 17. Oktober 2024: „Bei wem Zurückweisungen nicht funktionieren“). Schließlich kann Deutschland nach den Dublin-Regelungen auch bei einem EURODAC-Treffer asylrechtlich zuständig sein, etwa bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder wenn familiäre Bindungen zu in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen bestehen, oder in humanitären Fallkonstellationen. Auch wenn Asylsuchende in einem anderen Mitgliedstaat keine menschenwürdigen Überlebenschancen oder keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben, ist ihnen nach Auffassung der Fragestellenden eine Weiterflucht innerhalb der EU nicht vorzuwerfen. Die Annahme bzw. Unterstellung des Bundeskanzlers, Deutschland sei für 80 Prozent der Asylsuchenden eigentlich gar nicht zuständig, weil sie in einem anderen durchreisten Land einen Asylantrag hätten stellen müssen, ist nach Auffassung der Fragestellenden vor dem Hintergrund dieser Informationen falsch bzw. irreführend – die Bundesregierung wollte diese Einschätzung auf Nachfrage nicht kommentieren (Antwort zu Frage 1a auf Bundestagsdrucksache 20/12757: „Die Aussagen des Bundeskanzlers stehen für sich“).

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen Schutzsuchende, die von Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten bedroht sind. Im Jahr 2023 übte das BAMF allerdings nur in neun Fällen nach entsprechenden Überprüfungen der oft aufwendig dokumentierten Kirchenasylfälle sein Selbsteintrittsrecht aus, dem standen 313 Ablehnungen und 1 105 sonstige Erledigungen gegenüber.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im Jahr 2024 eingeleitet (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asyleranträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern (EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren) angeben), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerst- anträge	Übernahme- ersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaa- ten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerst- anträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC- Treffer
Jahr 2024	229 751	74 583	32,5	72,3

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern	
Jahr 2024	
EURODAC-Treffter gesamt	53 910
davon EURODAC-Treffter	
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	42 803
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	9 223
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	1 884

*Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffter nach der Verordnung (EU) Nummer 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffter ausgewiesen.

EURODAC-Treffter bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
Jahr 2024	62 800	15 599

- a) Wie viele Asylsuchende im Jahr 2024 waren den Gruppen „nachgeborene Kinder“, „VIS-Treffter“, „visafreie Einreise“, „Altersgruppe 1 bis 13 Jahre“ zuzuordnen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2024 (soweit verfügbar)	Anzahl	Anteil zu Asylerstanträgen
nachgeborene Kinder	21 270	9,3 Prozent
VIS-Treffter*	28 868	14,4 Prozent
visafreie Einreise	17 813	7,8 Prozent
Altersgruppe unter 14 Jahre	63 232	27,5 Prozent

* Da bei der Statistik zu VIS-Treffern ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum zu berücksichtigen ist, liegen hier nur Daten für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024 vor. Die Zahl der Asylerstanträge betrug in diesem Zeitraum 199.947.

- b) Zu wie vielen der ab 14-jährigen Asylantragstellenden lag ein EURODAC-Treffter vor (bitte in absoluten und relativen Zahlen für das Jahr 2024 angeben, zudem nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), und wie lauten diese Angaben für ab 14-jährige Asylantragstellende, die nicht direkt über einen Drittstaat (per Flugzeug oder Schiff) von außerhalb der EU nach Deutschland eingereist sind bzw. die ihren Asylantrag nicht nach vorherigem rechtmäßigem Aufenthalt oder nach einer visumfreien Einreise in die EU oder einer Einreise mit Visum gestellt haben (bitte so differenziert wie möglich angeben)?

Die Daten zu Eurodac-Treffern und Asylerstanträgen ab 14 Jahren im Jahr 2024 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

	Eurodac-Treffer	Asylerstanträge ab 14 Jahren	Anteil Eurodac-Treffer an Erstanträge ab 14 Jahren
alle Herkunftsländer	78 399	166 519	47,1 Prozent
darunter			
Syrien, Arab. Rep.	30 585	56 054	54,6 Prozent
Afghanistan	16 447	24 833	66,2 Prozent
Türkei	6 917	20 996	32,9 Prozent
Irak	3 114	4 520	68,9 Prozent
Somalia	2 714	5 205	52,1 Prozent
Ungeklärt	2 521	3 453	73,0 Prozent
Russische Föderation	2 099	2 904	72,3 Prozent
Guinea	1 659	2 363	70,2 Prozent
Algerien	1 168	1 941	60,2 Prozent
Iran, Islamische Republik	1 150	4 346	26,5 Prozent
Tunesien	1 144	1 741	65,7 Prozent
Marokko	840	1 508	55,7 Prozent
Kamerun	600	1 046	57,4 Prozent
Jemen	491	933	52,6 Prozent
Äthiopien	436	1 140	38,2 Prozent

Zur zweiten Teilfrage liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

2. Welche waren im Jahr 2024 bei Dublin-Ersuchen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Kroatien, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2024	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Ersuchen an Mitgliedstaaten		
gesamt	74 583	
darunter:		
Griechenland	15 453	20,7
Kroatien	14 068	18,9
Italien	12 841	17,2
Bulgarien	8 090	10,8
Frankreich	5 000	6,7
Spanien	3 324	4,5
Österreich	2 769	3,7
Polen	2 223	3,0
Schweiz	1 651	2,2
Schweden	1 595	2,1
Niederlande	1 591	2,1
Belgien	1 269	1,7
Rumänien	925	1,2
Portugal	544	0,7
Lettland	535	0,7
Ungarn	363	0,5
Zypern	208	0,3
Malta	202	0,3

Jahr 2024 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	74 583	
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	26 734	35,8
Afghanistan	10 909	14,6
Türkei	8 793	11,8
Russische Föderation	3 573	4,8
Somalia	2 296	3,1
Irak	2 002	2,7
Algerien	1 705	2,3
Iran, Islamische Republik	1 675	2,2
Guinea	1 330	1,8
Ungeklärt	1 223	1,6
Marokko	1 128	1,5
Nigeria	1 118	1,5
Tunesien	958	1,3
Pakistan	840	1,1
Ägypten	569	0,8

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es im Jahr 2024 (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), in wie vielen Fällen haben andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Jahr 2024
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	28 295
Art. 3 II Dublin III	55
Art. 8 I Dublin III	18
Art. 8 II Dublin III	2
Art. 8 III Dublin III	5
Art. 8 IV Dublin III	550
Art. 9 Dublin III	323
Art. 10 Dublin III	76
Art. 11 a) Dublin III	68
Art. 11 b) Dublin III	11
Art. 12 I Dublin III	28
Art. 12 II Dublin III	250
Art. 12 III Dublin III	5
Art. 12 IV Dublin III	632
Art. 13 I Dublin III	435
Art. 13 II Dublin III	120
Art. 14 I Dublin III	4
Art. 14 II Dublin III	19
Art. 16 I Dublin III	7
Art. 17 I Dublin III	6
Art. 17 II Dublin III	89
Art. 18 I a Dublin III	16

	Jahr 2024
Art. 18 I b Dublin III	6 697
Art. 18 I c Dublin III	61
Art. 18 I d Dublin III	66
Art. 19 I Dublin III	16
Art. 19 II Dublin III	903
Art. 19 III Dublin III	244
Art. 20 III Dublin III	4
Art. 22 VII Dublin III	5
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3.MS noch nicht beantwortet	10
EURODAC-Treffer unvollständig	58
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	12 221
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	1 544
Minderjährigkeit zw. MS strittig	209
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	3 538
Zustimmungen des Mitgliedstaat gesamt	44 431
Art. 3 II Dublin III	12
Art. 8 IV Dublin III	1
Art. 9 Dublin III	27
Art. 10 Dublin III	5
Art. 11 a) Dublin III	13
Art. 11 b) Dublin III	7
Art. 12 I Dublin III	261
Art. 12 II Dublin III	2 412
Art. 12 III Dublin III	24
Art. 12 IV Dublin III	2 146
Art. 13 I Dublin III	689
Art. 13 II Dublin III	17
Art. 16 I Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	23
Art. 18 I a Dublin III	121
Art. 18 I b Dublin III	5 362
Art. 18 I c Dublin III	2 857
Art. 18 I d Dublin III	5 262
Art. 18 II Dublin III	1
Art. 19 II Dublin III	1
Art. 19 III Dublin III	1
Art. 20 III Dublin III	46
Art. 20 III S. 2 Dublin III	2
Art. 20 V Dublin III	11 813
Art. 22 VII Dublin III	9 784
Art. 25 II Dublin III	3 524
Art. 28 III Dublin III	19

Jahr 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen*			
Belgien	36	darunter:	
		Nordmazedonien	13

Jahr 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen*			
		Moldau, Republik	7
		Tunesien	4
Bulgarien	19	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	11
		Pakistan	4
		Afghanistan	2
Dänemark	6	darunter:	
		Afghanistan	1
		Marokko	1
		Montenegro	1
Estland	1	Russische Föderation	1
Finnland	4	Syrien, Arabische Republik	2
		Tunesien	2
Frankreich	160	darunter:	
		Georgien	27
		Albanien	20
		Moldau, Republik	19
Griechenland	707	darunter:	
		Armenien	275
		Aserbaidschan	117
		Syrien, Arabische Republik	112
Island	1	Georgien	1
Italien	381	darunter:	
		Tunesien	267
		Nigeria	23
		Afghanistan	14
Kroatien	167	darunter:	
		Türkei	72
		Russische Föderation	47
		Afghanistan	20
Lettland	7	darunter:	
		Irak	3
		Syrien, Arabische Republik	2
		Afghanistan	1
Liechtenstein	2	Tunesien	2
Litauen	23	darunter:	
		Irak	15
		Russische Föderation	6
		Aserbaidschan	1
Malta	21	Libyen	18
		Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	2
		Nigeria	1
Niederlande	56	darunter:	
		Moldau, Republik	33

Jahr 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen*			
		Türkei	6
		Tunesien	5
Norwegen	3	Afghanistan	1
		Kuwait	1
		Tunesien	1
Österreich	49	darunter:	
		Tunesien	24
		Türkei	14
		Syrien, Arabische Republik	4
Polen	39	darunter:	
		Georgien	14
		Russische Föderation	8
		Belarus	5
Portugal	6	Angola	5
		Guinea	1
Rumänien	18	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	9
		Moldau, Republik	6
		Irak	2
Schweden	13	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	2
		Afghanistan	1
		Algerien	1
Schweiz	21	darunter:	
		Tunesien	16
		Indien	2
		Georgien	1
Slowakei	1	Tunesien	1
Slowenien	5	Aserbajdschan	4
		Tunesien	1
Spanien	44	darunter:	
		Afghanistan	8
		Syrien, Arabische Republik	7
		Russische Föderation	6
Tschechien	5	Türkei	3
		Armenien	1
		Georgien	1
Ungarn	12	darunter:	
		Bosnien und Herzegowina	4
		Tunesien	3
		Syrien, Arabische Republik	2

Jahr 2024			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen*			
Zypern	1	Somalia	1
Gesamt	1.808		

*Die einzelnen Mitgliedstaaten melden ihrerseits an Eurostat, in wie vielen Fällen sie jeweils vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Es erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitgliedstaaten keine veröffentlichte Differenzierung nach Herkunftsland, Mitgliedstaat und Grund der Ausübung.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im Jahr 2024 vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Zypern und Malta – differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2024 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	5 827	
darunter:		
Österreich	1 113	19,1
Frankreich	972	16,7
Spanien	583	10,0
Kroatien	533	9,1
Niederlande	379	6,5
Polen	340	5,8
Schweden	322	5,5
Schweiz	309	5,3
Belgien	303	5,2
Bulgarien	290	5,0
Portugal	149	2,6
Rumänien	91	1,6
Finnland	77	1,3
Tschechien	66	1,1
Lettland	57	1,0
Malta	27	0,5
Griechenland	22	0,4
Zypern	8	0,1
Ungarn	3	0,1

Jahr 2024 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	5 827	
darunter:		
Afghanistan	1 232	21,1
Türkei	899	15,4
Syrien, Arabische Republik	729	12,5
Russische Föderation	359	6,2
Algerien	295	5,1
Irak	212	3,6
Marokko	174	3,0
Nigeria	126	2,2
Guinea	124	2,1

Jahr 2024 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Somalia	121	2,1
Iran, Islamische Republik	114	2,0
Pakistan	102	1,8
Indien	93	1,6
Tunesien	78	1,3
Angola	72	1,2

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen sie (bitte so genau wie möglich darstellen, auch nach Duldungsgründen differenziert), wie viele von ihnen verfügen über einen Schutzstatus (bitte differenzieren), und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Januar 2025 hielten sich 26 769 Personen in der Bundesrepublik Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sogenannten Dublin-III-Verordnung abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen waren zum Stichtag 6 228 ausreisepflichtig.

Es ist zu beachten, dass eine Auswertung nur nach aktuellem Stand des Ausländerzentralregisters (AZR) erfolgt. Hierbei können sich zeitliche Verzögerungen zwischen tatsächlichen Gegebenheiten und Eintragung ins AZR ergeben. Darüber hinaus kann bei der Auswertung kein Unterschied gemacht werden, ob die Überstellungsfrist noch andauert, oder bereits abgelaufen ist.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26 769	6 228
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	6 831	1 567
Afghanistan	3 503	826
Türkei	2 481	555
Russische Föderation	1 838	442
Irak	1 549	316
Nigeria	1 271	399
Iran, Islamische Republik	1 106	190
Guinea	697	178
Somalia	640	141
Algerien	448	116

Land	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26 769	6 228
davon:		
Baden-Württemberg	3 942	1 132

Land	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Bayern	4 105	772
Berlin	1 027	176
Brandenburg	691	301
Bremen	165	32
Hamburg	623	104
Hessen	2 151	306
Mecklenburg- Vorpommern	498	92
Niedersachsen	2 225	386
Nordrhein-Westfalen	6 852	1 854
Rheinland-Pfalz	1 242	130
Saarland	396	146
Sachsen	918	117
Sachsen-Anhalt	547	185
Schleswig-Holstein	888	327
Thüringen	499	168

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26 769	6 228
davon		
Italien	8 047	1 610
Kroatien	5 958	1 424
Bulgarien	1 932	483
Frankreich	1 878	530
Polen	1 403	363
Spanien	1 352	337
Schweden	882	215
Österreich	762	211
Niederlande	591	162
Belgien	493	131
Litauen	421	54
Rumänien	419	101
Schweiz	417	104
Ungarn	306	16
Lettland	288	89
Portugal	279	83
Finnland	200	54
Slowenien	187	57
Norwegen	175	35
Dänemark u. Färöer	169	41
Griechenland	159	26
Tschechische Republik	156	44
Malta	100	22
Slowakische Republik	68	16
Estland	53	9
Zypern	37	5
Luxemburg	21	4
Großbritannien mit Nordirland	11	2
Irland	3	0
Island	2	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26 769	6 228
Altfall – Aufenthaltstitel zurückgenommen	1	
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	99	37
Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt	1	
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	13	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt	9	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	1	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Altfall – Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	2	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Altfall – Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt	1	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Blaue Karte EU – Regelberufe) erteilt	1	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 22a Beschäftigungsverordnung (BeschV) (Beschäftigung von Pflegehilfskräften) erteilt	1	
Aufenthalts gestattung	8 248	48
Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	53	
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a Asylgesetz (AsylG)	9 127	964
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	420	
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/ EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	13	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	57	57
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	26	26

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	231	231
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	10	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	2 398	2 398
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erteilt	7	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	17	17
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	132	132
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	1 168	1 168
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	22	22
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	7	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	3	3

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	557	557
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	62	62
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	1	1
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	148	148
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (Altfall)	3	1
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (unanfechtbar)	2	
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (zugestellt am)	5	2
Fiktionsbescheinigung eingezogen	1	
Fiktionsbescheinigung erloschen	7	
kein Aufenthaltsrecht	1 427	320
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	214	
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	6	
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	38	
nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)	2	
nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	9	
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	2	
nach § 16d Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt	1	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (Altfall – keine qualifizierte Beschäftigung)	1	
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	17	
nach § 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	4	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	17	

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt	1	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland)	35	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)	3	
nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	4	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2	
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	38	
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	64	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	2	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	240	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	138	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	451	
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	2	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	8	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	171	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	99	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	16	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	5	

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	239	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	16	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	47	
nach § 26 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	4	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	54	
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	1	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	28	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	87	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	5	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	241	
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familieneingehörige von Deutschen)	53	
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	1	
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	6	
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g Var.1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	
nach § 30 AufenthG (Altfall -Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG	1	
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	19	
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	11	

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	5	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	10	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	1	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	1	
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4	
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	1	
nach § 35 AufenthG (Kinder)	4	
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	3	
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	5	
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	25	
nach § 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	2	
nach § 9 AufenthG (allgemein)	10	
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache) erteilt	1	
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	2	

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen sie (bitte so genau wie möglich darstellen, auch nach Duldungsgründen differenziert), wie viele von ihnen verfügen über einen Schutzstatus (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele dieser Personen sind im Jahr 2024 nach Deutschland zurückgekehrt, wie viele von ihnen leben bereits seit drei oder mehr Jahren in Deutschland?

Zum Stichtag 31. Januar 2025 waren 15 785 aufhältige Personen im Ausländerzentralregister registriert, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 5 091 Personen ausreisepflichtig.

2 422 der aufhältigen Personen reisten im Jahr 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und 9 714 Personen hielten sich seit drei oder mehr Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15 785	5 091
darunter:		
Russische Föderation	2 238	863
Afghanistan	1 826	440
Irak	1 386	492
Syrien, Arabische Republik	1 133	260
Somalia	645	208
Türkei	632	154
Iran, Islamische Republik	607	167
Nigeria	604	222
Guinea	573	320
Kosovo	453	85

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15 785	5 091
davon:		
Italien	3 295	950
Polen	2 224	759
Frankreich	1 812	734
Österreich	1 226	394
Spanien	1 223	475
Schweden	1 103	315
Belgien	1 002	310
Niederlande	590	181
Kroatien	487	186

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Schweiz	401	129
Ungarn	358	61
Tschechische Republik	235	79
Dänemark u. Färöer	233	65
Rumänien	209	73
Bulgarien	207	78
Griechenland	181	11
Norwegen	180	38
Litauen	164	55
Slowenien	149	47
Portugal	148	49
Finnland	102	34
Lettland	67	17
Slowakische Republik	62	21
Luxemburg	46	15
Malta	35	4
Großbritannien mit Nordirland	25	8
Estland	9	1
Zypern	6	2
Irland	5	0
Island	1	0

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15 785	5 091
davon:		
Kein Schutzstatus	13 819	5 020
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	1 191	42
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	759	29
Als Asylberechtigter anerkannt	16	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15 785	5 091
davon:		
Altfall – Aufenthaltstitel widerrufen	1	
Altfall – Aufenthaltstitel zurückgenommen	1	

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	190	50
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	2	
Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt	11	
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	34	8
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt	7	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Blaue Karte EU – Mangelberufe) erteilt	2	
Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, (befristet) (alt)	1	
Aufenthalts gestattet	1 854	20
Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 7 S. 1 FreizügG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern) ausgestellt	3	
Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	88	
Aufenthaltstitel erloschen	2	
Aufenthaltstitel widerrufen (zugestellt am)	1	
Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen	7	3
befristete Aufenthaltserlaubnis (alt – AusländerG)	1	
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger	1	
Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1	
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG	1 197	232
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	1 084	
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/ EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	61	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	71	71

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	74	74
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	2	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	346	346
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	15	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	1 453	1 453
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	15	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a Strafprozessordnung (StPO) erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	718	718
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	217	217
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	23	23
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	8	8
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	9	9

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	7	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	987	987
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	104	104
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	10	10
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	2	2
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	432	432
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (Altfall)	10	3
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (unanfechtbar)	2	2
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (zugestellt am)	15	6
EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	30	
Fiktionsbescheinigung eingezogen	4	
Fiktionsbescheinigung erloschen	1	1
kein Aufenthaltsrecht	948	262
nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)	1	
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	258	
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	1	

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	51	
nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)	2	
nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Altfall – Studium)	1	
nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	8	
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	2	
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Altfall – qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	1	
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	11	
nach § 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	9	
nach § 18c Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt	1	
nach § 18d Abs. 1 (Forscher) erteilt	1	
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Altfall – Blaue Karte EU, Mangelberufe)	1	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)	3	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	1	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)	2	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	40	
nach § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	3	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt	1	

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland)	31	
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)	1	
nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	5	
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	1	
nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	1	
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	1	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	5	
nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	3	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	2	
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) – NE	1	
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	93	
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	82	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	11	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	882	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	617	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	986	
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	2	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	14	

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a Strafgesetzbuch (StGB) wurden)	1	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	382	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	147	
nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner)	2	
nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: minderjährige ledige Kinder)	1	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	13	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	6	
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	233	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	13	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	26	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Altfall – Asyl/GFK nach 3 Jahren)	7	
nach § 26 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	10	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	122	
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	34	

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	11	
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	1	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Altfall – aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	15	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	157	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	148	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	7	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	463	
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familiengehörige von Deutschen)	361	
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	21	
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	
nach § 30 AufenthG (Altfall -Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG	1	
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	58	
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	30	
nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	4	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	6	

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	7	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	6	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	1	
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	1	
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	3	
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	7	
nach § 35 AufenthG (Kinder)	49	
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	9	
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	53	
nach § 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	6	
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	2	
nach § 9 AufenthG (allgemein)	141	
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU)	15	
nach Artikel 20 und 21 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)	1	
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache) erteilt	1	

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
unbefristete Aufenthaltserlaubnis (alt – Ausländergesetz (AusländerG))	1	
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	2	

7. Wie vielen Asylsuchenden des Jahres 2024 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten und nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragstellende vor, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2024	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
gesamt	12 254	6 718	2 625	1 529	603	1 383	25 112
davon:							
Januar	718	251	423	221	57	175	1 845
Februar	1 369	229	331	198	49	121	2 297
März	1 350	398	540	174	47	116	2 625
April	1 327	436	397	178	49	145	2 532
Mai	1 093	515	411	182	55	153	2 409
Juni	1 289	626	100	153	49	118	2 335
Juli	1 508	893	58	167	74	147	2 847
August	1 157	763	123	85	66	129	2 323
September	754	615	41	50	48	101	1 609
Oktober	848	927	53	64	50	92	2 034
November	557	745	100	37	37	64	1 540
Dezember	284	320	48	20	22	22	716

*Die hier aufgeführten Monatswerte können von bislang veröffentlichten Daten abweichen, da häufig erst im Laufe des Verfahrens festgestellt wird, ob bereits ein Schutzstatus in Griechenland vorlag.

8. Wie viele Entscheidungen in den Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im Jahr 2024 (bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunftsländer gesamt						
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Entscheidungen	660	675	1 067	1 288	799	231

Herkunftsländer gesamt							
Personen	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr 2024 gesamt
Entscheidungen	1 020	885	516	656	567	352	8.716

Anmerkung: Einzelne Monatswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da es in Einzelfällen zu nachträglichen Änderungen (z. B. Stornierungen von Entscheidungen) kommen kann.

Mit Stand 31. Dezember 2024 waren rund 26 150 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig.

- a) Wie war der Ausgang dieser Verfahren im Gesamtjahr 2024, im ersten Halbjahr 2024 bzw. im zweiten Halbjahr 2024 (bitte jeweils nach den vier üblichen Schutzstatus – Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen – differenzieren und diese sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren; Angaben bitte insgesamt, aber jeweils auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten in absoluten und relativen Zahlen machen)?

Die Daten für das Jahr 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
Anerkennung	7	4	0	2	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	2 162	1 907	24	29	19	86
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	1 114	39	953	11	19	12
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	639	480	6	57	5	70
abgelehnt	882	7	0	674	10	14
offensichtlich unbegründet abgelehnt	68	1	0	49	1	2
formelle Verfahrenserledigung	3 844	951	1 315	345	611	95
davon:						
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	105	13	5	25	26	7
sonstige Einstellung	59	18	2	14	9	0
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	12	2	7	0	0	0
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	3 591	904	1 275	289	567	87
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	73	14	26	14	9	1
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	4	0	0	3	0	0
Gesamt	8 716	3 389	2 298	1 167	665	279

Die Daten für das 1. Halbjahr 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen 1.Halbjahr 2024 (Stand 30.06.2024)	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
Anerkennung	7	4	0	2	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	1 995	1 770	23	21	18	71
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	977	37	889	10	10	10
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	563	422	6	56	5	59
abgelehnt	824	5	0	642	8	13
offensichtlich unbegründet abgelehnt	61	1	0	45	1	1

Entscheidungen 1.Halbjahr 2024 (Stand 30.06.2024)	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
formelle Verfahrenserledigung	293	53	60	39	78	8
davon:						
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	61	7	5	20	12	6
sonstige Einstellung	21	9	1	1	4	0
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	9	0	6	0	0	0
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	160	31	32	5	60	1
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	38	6	16	10	2	1
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	4	0	0	3	0	0
Gesamt	4 720	2 292	978	815	119	162

Die Daten für das 2. Halbjahr 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen 2.Halbjahr 2024 (Stand 31.12.2024)	Gesamt	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia
Anerkennung	0	0	0	0	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	167	137	1	8	1	15
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	137	2	64	1	9	2
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	76	58	0	1	0	11
abgelehnt	58	2	0	32	2	1
offensichtlich unbegründet abgelehnt	7	0	0	4	0	1
formelle Verfahrenserledigung	3 551	898	1 255	306	533	87
davon:						
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	44	6	0	5	14	1
sonstige Einstellung	38	9	1	13	5	0
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	3	2	1	0	0	0
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	3 431	873	1 243	284	507	86
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	35	8	10	4	7	0
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	0	0	0	0	0	0
Gesamt	3 996	1 097	1 320	352	546	117

- b) Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung bzw. des BAMF zu erklären, dass es nach ihren Angaben (vgl. Antworten jeweils zu Frage 8a auf den Bundestagsdrucksachen 20/12757 und 20/14341) seit Juli 2024 kaum noch Anerkennungen, dafür aber sehr viele formelle Verfahrenserledigungen (Unzulässigkeitsentscheidungen) bei in Griechenland Anerkannten gibt (bitte ausführen), ist dies insbesondere auf eine interne Weisung zu einem geänderten Verfahren zurückzuführen, und wenn ja, wann wurde diese mit welchem Inhalt und mit welcher Begründung erlassen (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Die Situation anerkannt international Schutzberechtigter in Griechenland ist derzeit Gegenstand einer eingehenden Prüfung, ob aktuelle positive Entwicklungen und Initiativen in Griechenland bezüglich der Situation dort bereits anerkannt international Schutzberechtigter zu der Annahme führen können, dass dort nicht grundsätzlich von einer Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) auszugehen ist.

Die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage im Zielstaat Griechenland ist auch Gegenstand einiger Tatsachenrevisionsverfahren gemäß § 78 Absatz 8 AsylG beim Bundesverwaltungsgericht.

Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, die Entscheidung über Asylanträge von Antragstellenden, denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, zunächst zurückzustellen. Von der Zurückstellung nicht umfasst sind Verfahren, in denen eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ergehen kann.

- c) Wie viele Drittstaatsangehörige wurden im Jahr 2024 nach Griechenland abgeschoben (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im Jahr 2024 haben die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder nach den bei der Bundespolizei vorliegenden Informationen insgesamt 220 Drittstaatsangehörige nach Griechenland abgeschoben. Nähere Angaben können Sie der als Anlage beigefügten Tabelle mit den wichtigsten Staatsangehörigkeiten entnehmen.

	Anzahl abgeschobener Personen
Gesamt	220
nach Staatsangehörigkeiten	
Syrien	68
Afghanistan	45
ungeklärt	37
Irak	16
Pakistan	10
Iran	9
staatenlos	6
Jemen	6
Türkei	4
Somalia	4
Palästina	4
Albanien	3
Ägypten	1
Südsudan	1
Sierra Leone	1
Tansania	1
Libanon	1
Algerien	1
Bangladesch	1
Marokko	1

- d) Ist die Bewertung und Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. Juni 2024 – C-753/22 – inzwischen erfolgt (vgl. Antwort zu Frage 8c auf Bundestagsdrucksache 20/14341), und wenn ja, wie, und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der griechischen Asylbehörde bei der Sachverhaltsprüfung zu in Griechenland anerkannten Flüchtlingen, wenn die griechische Asylentscheidung nicht übernommen wird, in der Praxis (bitte so genau und praxisnah wie möglich darstellen)?

In Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurde entschieden, im jeweiligen Einzelfall den erforderlichen Informationsaustausch mit der Behörde des schutzgewährenden EU-Mitgliedstaates in entsprechender

Anwendung des etablierten Verfahrens nach Artikel 34 der Dublin III-VO über DubliNET durchzuführen.

Diese Vorgehensweise gilt auch für Verfahren, in denen bereits eine Klage gegen einen Bescheid des Bundesamtes erhoben wurde und das Gerichtsverfahren noch anhängig ist.

- e) Inwiefern hängt die geänderte Entscheidungspraxis des BAMF im Umgang mit in Griechenland Anerkannten seit Juli 2024 (siehe Frage 8b) mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. Juni 2024 (s. o.) und den darin enthaltenen Verpflichtungen zum Informationsaustausch mit den griechischen Behörden (vgl. a. a. O., Randnummern 76 ff.) zusammen, vor dem Hintergrund eines daraus nach Auffassung der Fragestellenden folgenden hohen Arbeitsaufwands für das BAMF, wenn es die Asylentscheidungen Griechenlands nicht übernehmen möchte (bitte ausführen und begründen)?

Es wird auf den Antwortbeitrag zu Frage 8b verwiesen.

- f) Wie lang dauerten die Asylverfahren von in Griechenland anerkannten Geflüchteten im ersten Halbjahr 2024 bzw. im zweiten Halbjahr 2024 (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Verfahrensdauer von in Griechenland anerkannten Geflüchteten 1. Halbjahr 2024 (Stand: 30.06.2024)	
Gesamt	12,0
darunter:	
Afghanistan	9,8
Syrien, Arabische Republik	12,8
Irak	13,7
Somalia	16,6
Ungeklärt	15,1

Verfahrensdauer von in Griechenland anerkannten Geflüchteten 2. Halbjahr 2024 (Stand: 31.12.2024)	
Gesamt	7,2
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	3,7
Afghanistan	7,2
Ungeklärt	7,9
Irak	9,7
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	16,4

9. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen des BAMF im Jahr 2024 zu zuvor in Griechenland Anerkannten wurden Rechtsmittel eingelegt (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und welche Gerichtsentscheidungen gab es 2024 in diesen Verfahren (bitte wie in der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/12757 differenzieren, auch mit genaueren Angaben zu formellen Verfahrenserledigungen), in wie vielen Fällen formeller Verfahrenserledigungen durch die Gerichte wurde im Anschluss eine positive bzw. negative bzw. noch keine Entscheidung des BAMF getroffen (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Klagen insgesamt 01.01.-31.12.2024 (Stand 15.02.2025)	Personen 4 085
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	1 118
Irak	1 009
Afghanistan	844
Ungeklärt	434
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	198
Iran, Islamische Republik	101
Somalia	99
Jemen	91
Kongo, Demokratische Republik	33
Sudan	27

Gerichtsentscheidungen insgesamt 01.01.-31.12.2024 (Stand 15.02.2025)	Flücht- lingsschutz gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsver- bot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	formelle Verfahrens- erledigun- gen	Gesamt
Gesamt	3	0	18	55	970	1 046
darunter:						
Syrien, Arabische Repu- blik	1	0	0	13	366	380
Afghanistan	0	0	3	1	248	252
Irak	0	0	15	28	111	154
Ungeklärt	0	0	0	0	102	102
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	2	0	0	0	33	35
Somalia	0	0	0	2	29	31
Jemen	0	0	0	0	26	26
Iran, Islamische Republik	0	0	0	5	19	24
Staatenlos	0	0	0	0	12	12
Türkei	0	0	0	0	7	7

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.-31.12.2024 (Stand 15.02.2025)	970
davon:	
aufgehoben; neuer Bescheid	631
sonstige Einstellung	138
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	103

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.-31.12.2024 (Stand 15.02.2025)	970
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	66
Prozesserledigung	22
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	4
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	3
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	2
kein Abschiebungshindernis	1

In 111 Fällen wurde nach einer formellen Gerichtsentscheidung eine positive Bundesamtsentscheidung getroffen.

Bundesamtsentscheidung nach formeller Gerichtsentscheidung (01.01.-31.12.2024) gesamt	111
davon:	
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	15
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	64
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	32

10. Sind die Verhandlungen und Gespräche mit der griechischen Regierung hinsichtlich einer Verbesserung der Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzsuchenden in Griechenland inzwischen abgeschlossen, wenn ja, welches Ergebnis wurde erzielt (bitte so genau wie möglich darlegen), und wenn nein, wie bewertet dies die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass diese Gespräche bereits seit Juli 2021 andauern (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Verhandlungen und Gespräche mit der griechischen Regierung dauern an.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14341 verwiesen.

11. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im Jahr 2024 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren), in wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, und was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren), wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im Jahr 2024?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	dazu eingegangene Dossiers	Ergebnisse der Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Januar 2024	177	133	0	6	124	3
Februar 2024	232	169	0	3	162	4
März 2024	196	148	0	2	142	4
April 2024	216	171	0	6	159	6

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	dazu eingegangene Dossiers	Ergebnisse der Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Mai 2024	199	169	0	0	160	9
Juni 2024	195	172	0	3	163	6
Juli 2024	202	147	0	4	141	2
August 2024	192	140	0	2	135	3
September 2024	191	150	0	5	128	17
Oktober 2024	232	186	0	9	137	40
November 2024	210	177	0	7	102	68
Dezember 2024	144	116	1	2	43	70
Gesamtergebnis	2 386	1 878	1	49	1 596	232

Das BAMF prüfte im Jahr 2024 insgesamt 39 Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug. Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

12. Wie viele Asylanträge wurden im Jahr 2024 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt bzw. wurden die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
				davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	Davon Einstellungen
Jahr 2024	301 350	75 700	32 678	32 518	160

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
	davon formelle Entscheidungen		
			davon Schutz im Mitgliedstaat
Jahr 2024	301 350	75 700	8 679

13. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im Jahr 2024 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF in den genannten Zeiträumen entschieden wurde, und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2024	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	2 769	1 543	1 113	796	512	372
Belgien	1 269	987	303	2 449	1 745	437
Bulgarien	8 090	3 297	290	48	25	24
Schweiz	1 651	1 064	309	1 981	1 512	718
Zypern	208	36	8	172	120	126
Tschechien	301	245	66	88	57	36
Dänemark	258	165	36	228	168	108
Estland	55	40	7	12	11	5
Griechenland	15 453	219	22	417	257	229
Spanien	3 324	2 599	583	1	1	
Finnland	351	301	77	80	69	44
Frankreich	5 000	3 531	972	4 712	2 611	920
Kroatien	14 068	12 932	533	73	16	3
Ungarn	363	236	3	42	22	17
Irland	22	8	0	152	42	1
Island	30	5	0	32	20	10
Italien	12 841	10 402	3	567	415	30
Liechtenstein	1	1	0	22	18	5
Litauen	147	123	50	13	9	6
Luxemburg	71	35	12	184	155	81
Lettland	535	528	57	13	6	5
Malta	202	160	27	3	2	1
Niederlande	1 591	1 120	379	2 299	1 850	1 043
Norwegen	167	90	17	172	146	142
Polen	2 223	1 998	340	87	72	58
Portugal	544	473	149	38	34	6
Rumänien	925	621	91	17	10	6
Schweden	1 595	1 311	322	215	175	147
Slowenien	444	308	48	61	24	4
Slowakei	85	53	10	10	8	8
Gesamt	74 583	44 431	5 827	14 984	10 112	4 592

	Jahr 2024
Ablehnungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	4 898
davon:	
Art. 3 II Dublin III	1
Art. 8 I Dublin III	51
Art. 8 II Dublin III	48
Art. 8 IV Dublin III	34
Art. 9 Dublin III	41
Art. 10 Dublin III	32
Art. 11 a) Dublin III	32
Art. 11 b) Dublin III	20
Art. 12 I Dublin III	5
Art. 12 II Dublin III	17
Art. 12 III Dublin III	1
Art. 12 IV Dublin III	126
Art. 13 I Dublin III	4

	Jahr 2024
Art. 13 II Dublin III	9
Art. 14 I Dublin III	1
Art. 14 II Dublin III	2
Art. 16 I Dublin III	4
Art. 16 II Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	57
Art. 18 I b Dublin III	127
Art. 18 I d Dublin III	18
Art. 19 I Dublin III	3
Art. 19 II Dublin III	592
Art. 19 III Dublin III	345
Art. 22 VII Dublin III	1
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3.MS noch nicht beantwortet	32
EURODAC-Treffer unvollständig	163
Kein Dublinfall (i. d. R., weil int. Schutz in MS)	528
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	2
Minderjährigkeit zw. MS strittig	12
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	2 589
Zustimmungen durch das Bundesamt an die Mitgliedsstaaten	10 112
gesamt	
davon:	
Art. 8 I Dublin III	122
Art. 8 II Dublin III	75
Art. 8 IV Dublin III	3
Art. 9 Dublin III	65
Art. 10 Dublin III	58
Art. 11 a) Dublin III	12
Art. 11 b) Dublin III	9
Art. 12 I Dublin III	98
Art. 12 II Dublin III	473
Art. 12 III Dublin III	15
Art. 12 IV Dublin III	632
Art. 13 I Dublin III	4
Art. 13 II Dublin III	10
Art. 14 I Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	7
Art. 16 II Dublin III	1
Art. 17 I Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	103
Art. 18 I a Dublin III	36
Art. 18 I b Dublin III	2 762
Art. 18 I c Dublin III	702
Art. 18 I d Dublin III	4 842
Art. 19 I Dublin III	2
Art. 20 III Dublin III	4
Art. 20 V Dublin III	43
Art. 22 VII Dublin III	9
Art. 25 II Dublin III	23

14. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im Jahr 2024 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen, differenziert nach Mitgliedstaaten, differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2024	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen der Bundesrepublik Deutschlands				
	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	in %	absolut	in %		absolut	in %	absolut	in %
Österreich	1 543	2	0,1	8	0,5	512	2	0,4	0	0,0
Belgien	987	1	0,1	14	1,4	1 745	0	0,0	4	0,2
Bulgarien	3 297	4	0,1	39	1,2	25	0	0,0	1	4,0
Schweiz	1 064	4	0,4	7	0,7	1 512	0	0,0	8	0,5
Zypern	36	0	0,0	1	2,8	120	3	2,5	0	0,0
Tschechien	245	0	0,0	0	0,0	57	0	0,0	0	0,0
Dänemark	165	0	0,0	2	1,2	168	0	0,0	0	0,0
Estland	40	0	0,0	0	0,0	11	0	0,0	0	0,0
Griechenland	219	0	0,0	53	24,2	257	4	1,6	0	0,0
Spanien	2 599	1 008	38,8	426	16,4	1	0	0,0	0	0,0
Finnland	301	2	0,7	3	1,0	69	0	0,0	0	0,0
Frankreich	3 531	239	6,8	260	7,4	2 611	0	0,0	6	0,2
Kroatien	12 932	40	0,3	837	6,5	16	0	0,0	0	0,0
Ungarn	236	1	0,4	2	0,8	22	0	0,0	0	0,0
Irland	8	0	0,0	0	0,0	42	0	0,0	0	0,0
Island	5	0	0,0	2	40,0	20	0	0,0	0	0,0
Italien	10 402	8 450	81,2	1 726	16,6	415	0	0,0	1	0,2
Liechtenstein	1	0	0,0	0	0,0	18	0	0,0	0	0,0
Litauen	123	0	0,0	1	0,8	9	0	0,0	0	0,0
Luxemburg	35	0	0,0	0	0,0	155	0	0,0	1	0,6
Lettland	528	0	0,0	85	16,1	6	0	0,0	0	0,0
Malta	160	0	0,0	1	0,6	2	0	0,0	0	0,0
Niederlande	1 120	5	0,4	14	1,3	1 850	0	0,0	1	0,1
Norwegen	90	0	0,0	3	3,3	146	0	0,0	0	0,0
Polen	1 998	4	0,2	3	0,2	72	0	0,0	0	0,0
Portugal	473	21	4,4	10	2,1	34	0	0,0	0	0,0
Rumänien	621	2	0,3	17	2,7	10	0	0,0	0	0,0
Schweden	1 311	1	0,1	9	0,7	175	0	0,0	1	0,6
Slowenien	308	0	0,0	1	0,3	24	0	0,0	0	0,0
Slowakei	53	0	0,0	0	0,0	8	0	0,0	0	0,0
Gesamt	44 431	9 784	22,0	3 524	7,9	10 112	9	0,1	23	0,2

15. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das Jahr 2024, und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte jeweils auch die Gesamtsummen für alle Verfahren nennen und zudem nach Zielstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01 – 31.12.2024 (Stand 15.02.2025)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	102	19	121
Bulgarien	219	125	344
Dänemark	34	1	35
Estland	8	6	14
Finnland	25	2	27
Frankreich	597	60	657
Griechenland	7	29	36
Island	1	0	1
Italien	235	877	1 112
Kroatien	1 447	313	1 760
Lettland	81	17	98
Litauen	51	9	60
Luxemburg	6	0	6
Malta	29	9	38
Niederlande	165	20	185
Norwegen	14	0	14
Österreich	351	22	373
Polen	313	51	364
Portugal	132	2	134
Rumänien	91	12	103
Schweden	150	19	169
Schweiz	142	8	150
Slowakei	23	1	24
Slowenien	31	1	32
Spanien	387	23	410
Tschechien	46	7	53
Ungarn	2	5	7
Zypern	4	2	6

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand 16.02.2025) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01. – 31.12.2024 (Stand 15.02.2025)	darunter Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin- Verfahren	
Belgien	9	4
Bulgarien	49	25
Dänemark	5	1
Finnland	3	0
Frankreich	38	5
Griechenland	3	3
Italien	155	100

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand 16.02.2025) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01. – 31.12.2024 (Stand 15.02.2025)		darunter Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren
Kroatien	284	34
Lettland	24	8
Litauen	4	2
Malta	5	2
Niederlande	18	6
Norwegen	1	0
Österreich	27	10
Polen	49	12
Portugal	4	0
Rumänien	13	1
Schweden	5	1
Schweiz	4	0
Slowakei	2	0
Slowenien	5	0
Spanien	22	5
Tschechien	8	0
Ungarn	1	1
Zypern	1	0

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5, 7, 123 VwGO) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

Die in der Tabelle angegebene Zahl je Mitgliedstaat stellt daher die Gesamtzahl der Personen dar, in denen eine Gerichtsentscheidung zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren getroffen wurde und die in das nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren übergegangen sind. Ob der Übergang in das nationale Verfahren auf der Gerichtsentscheidung beruht, ist statistisch nicht auswertbar. Ergänzend wurde die Stattgaben in den Eilverfahren ausgewiesen.

16. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2024 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmearbeiten und Selbsteintritten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Übernahmearbeiten an Griechenland Jahr 2024	
Herkunftsländer gesamt:	15 453
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	7 474
Afghanistan	2 709
Türkei	1 905
Somalia	735
Irak	729
Ungeklärt	570
Iran, Islamische Republik	247
Armenien	200

Übernahmeersuchen an Griechenland Jahr 2024	
Jemen	183
Pakistan	88

Selbsteintrittsrecht nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
Jahr 2024	
Herkunftsländer gesamt	707
darunter:	
Armenien	275
Aserbaidschan	117
Syrien, Arabische Republik	112
Türkei	57
Iran, Islamische Republik	39
Libyen	23
Libanon	18
Afghanistan	17
Irak	15
Russische Föderation	10

17. Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach EU-Recht wurden im Jahr 2024 für wie viele Personen ausgesprochen, und inwieweit hält das BAMF solche Zusicherungen als Voraussetzung für Überstellungen nach Griechenland für erforderlich (bitte begründen)?

Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Zusicherung mit der Zustimmung auf das von Deutschland gestellte Übernahmeersuchen. Im Jahr 2024 (Stand: 11. Februar 2025) erteilten die griechischen Behörden für insgesamt 165 Personen eine individuelle Zusicherung im Rahmen der Zustimmung auf das von der Bundesrepublik Deutschland gestellte Übernahmeersuchen.

Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016 wird vor einer Überstellung eine individuelle Zusicherung von den griechischen Behörden dahingehend eingeholt, dass die zu überstellende Person gemäß der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet wird.

18. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im Jahr 2024, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
Jahr 2024	2,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Jahr 2024	13,8	26 815
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	6,6	7 235
Afghanistan	12,2	6 343
Türkei	10,3	2 494
Russische Föderation	15,0	1 709
Irak	22,5	1 692
Iran, Islamische Republik	20,5	1 285
Nigeria	42,8	628
Tunesien	9,3	546
Pakistan	17,4	348
Ungeklärt	16,6	336

Jahr	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamtergebnis	45	3 967	7 311	3 341	8 914	3 237	26 815
darunter:							
Syrien, Arab. Rep.	1	82	6 887	131	1	133	7 235
Afghanistan	4	2 888	56	2 827	342	226	6 343
Türkei	0	68	47	1	1 967	411	2 494
Russische Föderation	2	53	8	6	1 202	438	1 709
Irak	0	58	32	82	983	537	1 692
Iran, Islam. Rep.	22	384	29	15	742	93	1 285
Nigeria	2	16	0	42	346	222	628
Tunesien	0	9	1	1	386	149	546
Pakistan	1	25	3	10	256	53	348
Ungeklärt	0	150	37	27	85	37	336

Anmerkung: Die statistische Erfassung solcher Verfahren wurde geändert. Das heißt dass die Verfahrensdauer erst ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem die Bundesrepublik Deutschland zuständig wurde.

19. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im Jahr 2024 (bitte auch nach Quartalen auflisten), und mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde diesen Ersuchen stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland	Jahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024
gesamt:	417		126	72	63	156
darunter familiäre Gründe:						
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	139		36	30	23	50
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	27		5	2	9	11
Art. 9 Dublin III	88		24	6	6	52
Art. 10 Dublin III	67		24	15	3	25
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	2		2	0	0	0
Art. 16 Abs. 2 Dublin III	1		1	0	0	0
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	60		24	11	12	13

Zustimmungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland	Jahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024
gesamt	257		84	64	43	66
darunter aus familiären Gründen:						
Art. 8 I Dublin III	66		16	17	14	19
Art. 8 II Dublin III	33		8	7	10	8
Art. 8 IV Dublin III	2		0	2	0	0
Art. 9 Dublin III	42		12	7	4	19
Art. 10 Dublin III	39		17	10	2	10
Art. 16 II Dublin III	1		0	1	0	0
Art. 17 II Dublin III	52		26	13	8	5

Ablehnungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland	Jahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024
gesamt	138		40	35	28	35
darunter aus familiären Gründen:						
Art. 8 I Dublin III	28		5	10	7	6
Art. 8 II Dublin III	28		7	4	8	9
Art. 9 Dublin III	27		14	0	1	12
Art. 10 Dublin III	8		1	0	3	4
Art. 16 I Dublin III	1		1	0	0	0
Art. 16 II Dublin III	1		1	0	0	0
Art. 17 II Dublin III	19		4	9	3	3

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland	Jahr 2024	davon	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024
gesamt	229		61	79	46	43
darunter aus familiären Gründen:						
Art. 8 I Dublin III	65		19	18	16	12
Art. 8 II Dublin III	29		5	8	6	10
Art. 8 IV Dublin III	2		0	1	1	0
Art. 9 Dublin III	31		6	13	3	9
Art. 10 Dublin III	37		9	19	3	6
Art. 16 I Dublin III	3		3	0	0	0
Art. 16 II Dublin III	1		0	1	0	0
Art. 17 II Dublin III	53		19	18	13	3

Die Quartalswerte wurden aus der Betrachtung des Jahres 2024 mit Stand 31. Dezember 2024 ermittelt.

20. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im Jahr 2024 in Bezug auf Ersuchen an bzw. Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Remonstrationen von Griechenland	Jahr 2024	darunter	1. Quartal 2024	2. Quartal 2024	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024
gesamt	81		28	23	17	13
darunter familiäre Gründe:						
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	32		9	9	11	3
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	18		5	6	2	5
Art. 8 Abs. 4 Dublin III	1		0	1	0	0
Art. 9 Dublin III	14		8	0	3	3
Art. 10 Dublin III	2		2	0	0	0
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	1		1	0	0	0
Art. 16 Abs. 2 Dublin III	1		0	1	0	0
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	9		2	5	1	1

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
Jan-Okt 2024	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	40	45
Darunter familiäre Gründe:		
Art. 8 I Dublin III	13	17
Art. 8 II Dublin III	11	12
Art. 9 Dublin III	8	6
Art. 10 Dublin III	0	1
Art. 16 I Dublin III	1	0
Art. 16 II Dublin III	0	1
Art. 17 II Dublin III	5	6

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
Jan-Okt 2024	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	40	45
darunter familiäre Gründe:		
1.Quartal 2024	10	15
2.Quartal 2024	9	13
3.Quartal 2024	11	10
4.Quartal 2024	8	5

Die Quartalswerte wurden aus der Betrachtung des Jahres 2024 mit Stand 31. Dezember 2024 ermittelt.

21. In wie vielen Fällen scheiterte im Jahr 2024 eine fristgerechte Überstellung von Deutschland aus (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte wie in der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/9067 auflisten)?

Im Zeitraum Jahr 2024 fanden keine fristgerechten Überstellungen bei 40 068 Personen statt, die aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mit-

gliedstaat überstellt werden sollten (Abfragestand 31. Dezember 2024). Die Gründe können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gründe für den Abbruch von Dublinverfahren (Stand 31.12.2024)	40 068
davon:	
Mitgliedstaat	14 464
(Untätigkeit) ABH	5 376
untergetaucht	4 842
Organisatorisches	3 523
nicht angetroffen	2 615
Kirchenasyl	2 572
VG-Verfahren	2 494
Sonstiges	1 264
fehlende Flugverbindung	993
Ausreise ins HKL	927
Reiseunfähigkeit/Krankheit	424
SER	356
Renitenz	182
Suizidversuch/Selbstverletzung	16
Fehlende Sicherheitsbegleitung	10
Fehlende Arztbegleitung/Untersuchung	4
EuGH	2
Corona	2
Haftentlassung aus Abschiebehaft	2

Gründe für den Abbruch von Dublinverfahren Jahr 2024 nach Herkunftsland (Stand 31.12.2024)	40 068
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	9 351
Afghanistan	8 064
Türkei	5 892
Russische Föderation	3 023
Iran, Islamische Republik	1 526
Irak	1 510
Tunesien	828
Nigeria	694
Guinea	688
Algerien	628

Gründe für den Abbruch von Dublinverfahren Jahr 2024 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand 31.12.2024)	40 068
darunter:	
Kroatien	14 320
Italien	10 164
Bulgarien	3 206
Österreich	2 418
Frankreich	1 785
Spanien	1 502
Polen	1 257
Schweden	824

Gründe für den Abbruch von Dublinverfahren Jahr 2024 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand 31.12.2024)	40 068
Rumänien	759
Niederlande	510

22. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die Frage seit Ende 2022 (un)möglicher Überstellungen nach Italien (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14341 wird verwiesen.

23. Ist die Auswertung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 (H.T. gegen Deutschland und Griechenland) inzwischen abgeschlossen (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/14341), wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil (bitte ausführen), und wurden insbesondere die Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, aufgekündigt (wenn nein, warum nicht)?
- a) Wurden insbesondere interne Dienstanweisungen oder Ähnliches der Bundespolizei zum Umgang mit Schutzsuchenden an den Grenzen infolge des Urteils des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 geändert oder präzisiert, wenn ja, wie (bitte so genau wie möglich mit Datum und Inhalt auflisten), und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?
- b) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass nach dem Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 direkte Zurückweisungen von Schutzsuchenden auf der Grundlage der genannten Verwaltungsabsprachen unzulässig sind, wenn durch die Zurückweisung insbesondere eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) droht, und dass Betroffenen eine effektive Möglichkeit eingeräumt werden muss, solche drohenden Gefahren vorbringen und dies gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen zu können (wenn nein, bitte in Auseinandersetzung mit dem EGMR-Urteil begründen), wie wird eine solche Prüfung in der Praxis gegebenenfalls gewährleistet (etwa in Bezug auf Sprachmittlung, Beratung, Zugang zu Rechtsanwältinnen und -anwälten und Gerichten usw.)?
- c) Inwiefern fließt das genannte Urteil des EGMR in die laut Medienberichten bislang schon kritische Bewertung der Bundesregierung (vgl. z. B.: www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100486626/zurueckweisungen-zweifel-in-der-regierung-an-vorschlaegen-von-friedrich-merz.html) mit ein, ob pauschale Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Binnengrenzen rechtlich zulässig wären (bitte ausführen)?

- d) Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Verwaltungsabsprachen des BMI mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, nicht nur angesichts des oben genannten EGMR-Urteils, sondern auch angesichts des Umstands, dass es seit 2018 nach Angaben der Bundesregierung (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/14341) gerade einmal 50 solcher Zurückweisungen gegeben hat, in der Praxis weitgehend folgenlos geblieben sind (wenn nein, bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Fragen 23 bis 23d werden zusammen beantwortet.

Das in der Frage zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist am 15. Januar 2025 gemäß Artikel 44 Absatz 2 EMRK endgültig geworden und wird von der Bundesregierung entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK umgesetzt werden. Die Prüfung etwaiger Auswirkungen des Urteils über die Zahlung der dem Beschwerdeführer zugesprochenen Entschädigung hinaus ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Verfügung vom 20. November 2024 setzte das Bundespolizeipräsidium die Durchführung von Zurückweisungen gemäß der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit Griechenland bzw. Spanien bis auf Weiteres aus.

24. Inwiefern unterscheiden sich die beschleunigten Dublin-Verfahren an den Binnengrenzen zur Zurückweisung von Schutzsuchenden (vgl. Medienberichte vom 10. und 11. September 2024 und die Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/13047) von dem in der Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/12827 geschilderten Verfahren bei geplanten Zurückweisungen bei Schutzsuchenden mit Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot (Nachfrage zur Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/14341, bitte konkret und nachvollziehbar darlegen, auch wenn es keine Unterschiede im Verfahren geben sollte)?

Das Bundespolizeipräsidium und das BAMF sind am 7. Oktober 2024 gebeten worden, dieses Verfahren in quantitativer Hinsicht zu intensivieren und etwaige Verfahrensoptimierungen zu prüfen und vorzunehmen. Hierzu wird seit Januar 2025 im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion München ein Pilotverfahren durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 20/14742 verwiesen.

25. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die direkte Zurückweisung von Asylsuchenden an deutschen Binnengrenzen ohne ein (zumindest: Dublin-)Prüfverfahren rechtlich immer unzulässig ist, weil z. B. auch bei Asylsuchenden mit einer Wiedereinreisesperre zumindest ein Dublin-Verfahren vor einer möglichen Zurückweisung bzw. Überstellung durchgeführt werden muss (vgl. Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/12827) und weil zudem auch die Prüfung etwaiger Gefahren nach Artikel 3 EMRK und ein entsprechender effektiver Rechtsschutz erforderlich sein kann (vgl. Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19, wenn nein, bitte begründen; Nachfrage zur Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 20/14341)?

Zur Zurückweisung von schutzsuchenden Personen, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 27a bis 27c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8274 verwiesen.

26. Wie viele Beschäftigte sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in VZÄ*				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Dublinreferate (32A, 32B, 32C)	100,8	75,7	7,2	183,7
Dublinzentren dezentral (32D, 32E, 32F, o. B.)	85,5	120,65	5,75	211,9
Dublin gesamt	186,3	196,3	13,0	395,6

* zum Stand 01.02.2025

Personal-Einsatz durch Leiharbeitnehmende in VZÄ*	
	Summe
Dublin	24,0

* nicht in den Mitarbeiterzahlen oben enthalten

Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.02.2025)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	22,7	29,2	3,1

Soll in VZÄ (Stand: 15.12.2024)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	209,0	225,5	16,0

27. Wie verläuft bzw. verlief der Einsatz der von der Europäischen Asylbehörde (EUAA) entsandten Kräfte im BAMF (www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/240621-am-euaa-unterstuetzung.html, bitte mit Angaben zur Zahl und Dauer des eingesetzten Personals in den jeweiligen Bereichen darlegen)?

Seit August 2024 sind bzw. waren bisher neun Unterstützungskräfte im Dublinzentrum in Berlin im Bereich der ausgehenden Informations- und Wiederaufnahmeersuchen im Einsatz. Derzeit (Stand: 15. Februar 2025) befinden sich drei Member State Experts (MSE) im Dublinzentrum in Berlin im Einsatz.

Alle weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personal	Einsatzbeginn	Einsatzende	Einsatzort
REE*	26.08.2024	31.01.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE**	26.08.2024	25.11.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	16.09.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	01.10.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	04.11.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	01.10.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	16.01.2025	14.03.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	10.02.2025	02.05.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	17.02.2025	09.05.2025	Dublinzentrum Berlin

* Remunerated External Experts

** Member State Expert

28. In welchem Umfang hat es im Jahr 2024 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen nennen, differenziert nach Einrichtung)?

Die Bundespolizei hat im Sinne der Anfrage für das Jahr 2024 in insgesamt 61 Fällen Amtshilfe geleistet. Die Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Behörde	Anzahl der Fälle
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Mecklenburg-Vorpommern	2
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für Schleswig-Holstein	5
Bundespolizeidirektion Hannover	33
Bundespolizeidirektion Koblenz	12
Bundespolizeidirektion Berlin	9

